

Ausführungsbestimmungen der Fakultät V zur kumulativen Dissertation (gem PromO §2 Abs. 3)

Diese Ausführungsbestimmungen tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 17.04.2019 am 17.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 18.06.2014 außer Kraft. Geltende Übergangsregelungen sind zu beachten.

Allgemeine Vorgaben:

Die kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation besteht aus einer Einleitung, den sich hieran anschließenden Publikationen, einer abschließenden Diskussion und einem Verzeichnis der in der Einleitung und Diskussion zitierten Literatur. Dieses Dissertationsformat kann nur im Einvernehmen mit dem/r Betreuer*in der Promotion (in der Regel der/die erste Gutachter*in) eingereicht werden. Der/die Betreuer*in soll den/die Promovend*in bezüglich der Wahl dieses Formats und der für das Fach einschlägigen Publikationsorgane, in denen die als Grundlage der Dissertation verwendeten Publikationen veröffentlicht wurden bzw. werden, beraten.

Spezifische Vorgaben:

Die Einleitung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Publikationen. Sie soll den gegenwärtigen Stand der Forschung und Theoriebildung in dem Bereich, in dem die eigenen Forschungsarbeiten angesiedelt sind, zusammenfassend beschreiben und damit die thematische Einbindung der eigenen Arbeiten in den jeweiligen Forschungsbereich deutlich machen. Insbesondere muss aus der Einleitung hervorgehen, welche übergeordnete Forschungsfrage die einzelnen Publikationen miteinander verbindet und welche Teilbereiche durch die jeweils einzelnen Publikationen abgedeckt werden. Die Einleitung sollte 4500-6000 Wörter (ohne Abbildungen, Tabellen und Literaturverzeichnis) umfassen.

Die Grundlage einer kumulativen Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen, die in für das jeweilige Fach einschlägigen Zeitschriften mit wissenschaftlichem Begutachtungsverfahren veröffentlicht wurden bzw. werden. Hiervon müssen zwei Publikationen von dem jeweiligen Publikationsorgan bereits akzeptiert worden sein (Status „accepted“), eine weitere Publikation muss mindestens zur Publikation eingereicht worden sein (Status „submitted“). Berücksichtigt werden dabei nur Originalarbeiten oder Metaanalysen. Reine Übersichtsbeiträge (reviews) sind nicht möglich bzw. können allenfalls als zusätzliche Publikationen eingebracht werden. Es sind nur Publikationen in deutsch- oder englischsprachigen Publikationsorganen zulässig.

Die Gutachter*innen sollen in ihren Gutachten dazu Stellung nehmen, inwieweit die entsprechenden Publikationsorgane das Kriterium der „Einschlägigkeit“ für das jeweilige Fachgebiet der Dissertation erfüllen. Die Publikationen können in Co-Autorenschaft

entstanden sein. In diesem Fall ist gem. PromO §2 Abs. 4 von dem/der Promovend*in eine Erklärung vorzulegen, dass er/sie einen substantziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat. Diese Erklärung muss von allen Co-Autoren der jeweiligen Publikation gegengezeichnet werden.

Die Diskussion muss die Einzelergebnisse der Publikationen zusammenführen und unter Bezug auf den bisherigen Forschungsstand umfassend erörtern. Hierbei muss schlüssig dargestellt werden, welchen Beitrag die einzelnen Publikationen zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten und durch das Thema der Dissertation ausgewiesenen Fragestellung leisten und welche neuen Erkenntnisse mit den Ergebnissen der eigenen Arbeit verbunden sind. Außerdem ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Die Diskussion sollte 4500-6000 Wörter (ohne Abbildungen, Tabellen, Literaturverzeichnis) umfassen.

Für die Einreichung einer kumulativen Dissertation gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei einer Monographie (PromO §5 Abs.1). Die kumulative Dissertation muss in gebundener sowie elektronischer Form eingereicht werden (DIN A4 Seitenformat, unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen). Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen. Die Nummerierung von publizierten Manuskripten ist ebenfalls abzdrukken. Bei allen Manuskripten muss der Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Einreichung ausgewiesen werden. Für die spätere Veröffentlichung sind die Vorgaben der PromO §9 sowie mögliche ergänzende Vorgaben der Universitätsbibliothek für kumulative Dissertationen maßgebend. Das Recht auf Zweitveröffentlichung der Manuskripte im Rahmen der kumulativen Dissertation ist zwischen dem/der Promovend*in und dem Verlag zu regeln.

Übergangsregelung:

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Ausführungsbestimmungen abgeschlossen. Alle anderen Antragsteller*innen können ihre Promotion auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen noch nach den bisher gültigen Ausführungsbestimmungen abschließen. Die Wahl ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unwiderruflich zu treffen.